



Landtag Brandenburg  
Herrn Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann, MdL  
Am Havelblick 8  
14473 Potsdam

Potsdam, 14. Dezember 2012

**Ihre Mündliche Anfrage im Rahmen der 67. Landtagsitzung  
am 14. Dezember 2012  
Stadtumbauprogramm und Leerstand in Dörfern**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

leider war aus zeitlichen Gründen die Beantwortung Ihrer o. g. Mündlichen Anfrage im Rahmen der Fragestunde nicht möglich, daher antworte ich Ihnen nunmehr schriftlich wie folgt:

Der Landtag hat mit Beschluss 5/627-B vom 25. März 2010 den Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft beauftragt im März 2011 einen Vorschlag für die Beseitigung des Leerstandes von Wohnungen im ländlichen Raum vorzulegen. Dies ist im 1. Halbjahr 2011 erfolgt und hier ist ausführlich dargelegt, welche Möglichkeiten mein Haus derzeit hat.

Maßnahmen im Sinne eines Wohnungsbauprogramms und eines Abrissprogramms bzw. eine gezielte Leerstands-beseitigung sind nicht Gegenstand des Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).

Die GAK ist ein zentrales Instrument der Bundesregierung und der Länder zur Koordinierung und zur Schaffung eines Rahmens für die Agrarstrukturpolitik in Deutschland. Durch ihren gesetzlich vorgegebenen Agrarstrukturbezug ist sie in ihren Möglichkeiten jedoch eingeschränkt.

Für die Revitalisierung und Stärkung der Ortskerne ist insbesondere das im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes angebotene Instrument der Dorfentwicklung von Bedeutung.

Im Zentrum steht dabei eine nachhaltige, an demografische Trends und Tendenzen der Raumentwicklung orientierte Innenentwicklung.

Die Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende führen die Aufgaben des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) nach § 1 des Bbg. AG-SGB II als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben durch. Sie bestimmen im Rahmen dieser Aufgabendurchführung somit eigenständig, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet als angemessen gelten. Bei der Festlegung der Angemessenheitskriterien für Unterkunft und Heizung haben die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Gegebenheiten auf dem örtlichen Wohnungsmarkt und die durch die Rechtsprechung aufgestellten Kriterien zur Ermittlung der Angemessenheit zu berücksichtigen. Nicht umfasst von der Befugnis zur Bestimmung entsprechender Kriterien ist es, Festlegungen darüber zu treffen, welche Unterkünfte den SGB II-Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden.

Dem MASF obliegt über die Aufgabenwahrnehmung für Leistungen von Unterkunft und Heizung nach dem SGB II die Rechtsaufsicht. Das bedeutet, es prüft lediglich, ob grundsätzlich Fehler in der Rechtsanwendung vorliegen.

Für den Bereich des SGB XII gelten die oben dargelegten Grundsätze sinngemäß.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Vogelsänger